

## B u c h r e z e n s i o n

**Burkhard Schöbener**, Allgemeine Staatslehre, Verlag C.H. Beck, München 2009, 328 S., kart., € 22,90

Die allgemeine Staatslehre erlebt seit einigen Jahren eine Renaissance. Traditionell befasst sie sich mit den übergreifenden Grundfragen der Staatlichkeit, die nicht immer einer rechtsnormativen Regelung zugänglich sind oder bedürfen. Sie ist das zentrale Grundlagenfach des öffentlichen Rechts, weil sie den Staat über seine rechtliche Dimension hinaus disziplinübergreifend betrachtet und hinterfragt. Ihr Spezifikum liegt nicht in der Erarbeitung abstrakt-begrifflicher Staatsdefinitionen, sondern in der Distanz zu Einzelphänomenen, die vor allem über eine theoretisch angeleitete, typisierende und vergleichende Betrachtungsweise gewonnen wird. Im Zuge der fortschreitenden Europäisierung und Internationalisierung bedarf die allgemeine Staatslehre indes einer angemessenen Neuausrichtung (*Voßkuhle*, JuS 2004, 2). Sie muss beweisen, dass sie auch unter veränderten politischen Rahmenbedingungen den Staat hinsichtlich seiner Stellung, Funktionen, Ziele und Aufgaben allgemeingültig und zuverlässig beschreiben kann. Das Vorhaben, die allgemeine Staatslehre sowohl in ihrem klassischen Verständnis als auch in ihren modernen Tendenzen für Studierende der Rechts- und Politikwissenschaften anschaulich und instruktiv darzustellen, darf als sehr anspruchsvoll gelten. Das in der bekannten Reihe „Grundrisse des Rechts“ von *Schöbener* unter Mitarbeit von *Knauff* vorgelegte Werk meistert diese Herausforderung in beeindruckender Weise.

Im ersten von sieben Teilen beschreibt der *Verf.* die allgemeine Staatslehre als unverzichtbare Teildisziplin der Rechtswissenschaft. Nur sie ermögliche dem Rechtswissenschaftler einen der Vielgestaltigkeit gegenwärtiger Herausforderungen adäquaten methodischen Problemzugriff, der auch die anderen sich mit dem Staat befassenden wissenschaftlichen Disziplinen mit Bedacht auf das gemeinsame Erkenntnisinteresse gewinnbringend einbeziehe (§ 1 Rn. 8). Weiterhin wird die allgemeine Staatslehre methodisch erläutert und von anderen Wissenschaftszweigen abgegrenzt. Im Mittelpunkt des zweiten Teils steht der Staat als historisches Phänomen. Nach begrifflichen Vorklärungen wird die Herrschaftsordnung in vorstaatlichen Gemeinwesen anhand der griechischen Polis, des Römischen Reichs und der mittelalterlichen Rechtsstrukturen behandelt. Breiten Raum nimmt sodann zu Recht die Herausbildung des modernen Staates in Deutschland ein.

Der dritte Teil untersucht den Staat als rechtliches Phänomen. Erläutert werden die Zwei-Seiten-Theorie von *Jellinek*, der rein juristische Staatsbegriff *Kelsens*, die Integrationslehre *Smends* und – besonders ausführlich – der völkerrechtliche Staatsbegriff, der auf die Drei-Elemente-Lehre *Jellineks* zurückgeht. Rechtfertigung, Funktionen, Ziele und Aufgaben des Staates werden im vierten Teil dargelegt. Besondere Aufmerksamkeit widmet der *Verf.* dem Verhältnis von Legitimation und Legitimität. Ausführlich werden die Theorien zur Legitimation des Staates erörtert, die in ihrer Gesamtheit das Grundgerüst der Staatsphilosophie bilden.

Der moderne Verfassungsstaat wird im fünften Teil behandelt. Nach der Klassifizierung der Staatsformen stellt der *Verf.* eingehend die Demokratie als verfassungsrechtliches Grundprinzip vor. In einem Exkurs legt er dar, wie das Demokratieprinzip in der EU verwirklicht wird. Damit bereitet er die Grundfragen vor, die für das wegweisende Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Bedeutung erlangt haben. Mit den Grund- und Menschenrechten, dem Rechtsstaatsprinzip, dem Sozialstaatsprinzip und der völker- und europarechtlichen Integrationsoffenheit werden weitere wichtige Determinanten des modernen Staates angesprochen. Der sechste Teil thematisiert den Dualismus von Einheitsstaat und Staatenverbindungen, wobei ein Hauptaugenmerk auf den völkerrechtlichen Staatenverbindungen liegt. Der Rolle des Staates in der internationalen Rechtsordnung ist der abschließende siebte Teil gewidmet. Eingehend werden darin die Koordinations-, Kooperations- und Konstitutionalisierungsentwicklungen aufgezeigt.

Das Werk erörtert die Grundfragen der allgemeinen Staatslehre ausgewogen und präzise. Es stellt die historischen, philosophischen, gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Aspekte der Staatlichkeit ebenso wie ihre internationalen Bezüge kenntnisreich dar. Zu Recht konzentrieren sich die Ausführungen des *Verf.* auf zwei Schwerpunkte: Zum einen wird der moderne Staat anhand seiner zentralen Errungenschaften, wie dem Demokratie-, dem Rechtsstaats- und dem Sozialstaatsprinzip beschrieben. Diese nationale Vergewisserung staatlicher Grundlagen trägt zu einer wohlverstandenen Identitätssicherung des Staates bei. Zum anderen erklärt der *Verf.* die grundgesetzlichen Regelungen, durch die sich die Bundesrepublik Deutschland in die europa- und völkerrechtlichen Strukturen eingliedert und sich somit als „integrationsoffener Verfassungsstaat“ erweist. In dieser Öffnung liegt kein „Abgesang“ des Staates, sondern vielmehr die Herausforderung begründet, seine überkommenen Konturen einer Neuausrichtung zu unterwerfen. Dies ermöglicht das Grundgesetz mit seinen Artikeln 23, 24, 25 und 59 in sachgerechter Weise (*Wahl*, JuS 2003, 1145).

Das Lehrbuch stellt außerdem eine didaktische Glanzleistung dar. Dem *Verf.* gelingt das – hervorragende Lehre generell kennzeichnende – Vorhaben, die begrifflich und inhaltlich als schwierig geltende allgemeine Staatslehre verständlich, gut strukturiert und akademisch anregend zu erläutern. In kompaktem Stil wird den interessierten Studierenden der Rechts- und Politikwissenschaften das Grundwissen über die vielgestaltigen Ausprägungen des Staates vermittelt. Eine klare Sprache, eine stringente Gedankenführung und ein optisch aufgelockertes Schriftbild sorgen für eine erfreuliche Anschaulichkeit der Darlegungen. Zahlreiche weiterführende Literaturhinweise ermöglichen eine vertiefte Beschäftigung mit ausgesuchten Fragen.

Mit dem Buch belebt der *Verf.* die allgemeine Staatslehre als Studienfach neu und präsentiert gleichzeitig exzellente Argumente für die Einsicht, dass dieses Gebiet trotz aller kurzfristigen Studienverkürzungsinitiativen als Grundlagenfach erhalten bleiben sollte. Zu Recht ist das Werk andernorts zu einem der juristischen Ausbildungsbücher des Jahres 2009 gewählt worden (*Gostomyk*, JuS 2009, 1160). Insgesamt

kommt *Schöbener* das Verdienst zu, die allgemeine Staatslehre einem großen Leserkreis lehrreich und übersichtlich erschlossen und damit die Grundlagenliteratur im Öffentlichen Recht erheblich bereichert zu haben.

*Dr. Marcus Schladebach, LL.M., Berlin/Augsburg*